

II- 1144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 41.117-G/71

Wien, am 26. April 1971

520/A.B.

zu 514/J.
5. Mai 1971

Beantwortung

Präs. am

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat HIETL und Genossen (ÖVP), Nr. 514/J vom 10. März 1971, betreffend Mittel für den Ausbau des Lagerraumes von Winzergenossenschaften.

Anfrage:

1. Ist eine Beihilfe für den Ausbau des Lagerraumes für Winzergenossenschaften im Jahre 1971 vorgesehen und wie hoch wird der Prozentsatz des Gesamtbetrages sein?
2. Ist weiter mit zinsverbilligten Krediten zu rechnen und in welcher Höhe wird ein solcher Kredit zur Verfügung stehen?

Antwort:

Die Sonderrichtlinien für die Förderung des Weinbaues 1971 wurden den Landwirtschaftskammern der Länder, in denen Weinbau betrieben wird, mit Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Februar 1971, Zl. 30.800-6/71, bekanntgegeben. Ein Exemplar dieser Richtlinien ist der Anfragebeantwortung angegeschlossen.

Im Grünen Plan 1971 stehen für Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur insgesamt 7,760 Mill. Schilling Beihilfen und 270 Mill. Schilling zinsbegünstigte Agrarinvestitionskredite zur Verfügung. Der auf die Förderung des Lagerraumes von Winzergenossenschaften entfallende Anteil läßt sich nicht exakt voraussagen, da die Gewährung von Förderungsmitteln im Einzelfall erst nach Vorlage und Prüfung des betreffenden Einzelprojektes erfolgen kann. Voraussetzung für eine Förderung aus Bundesmitteln ist, daß die Projekte auf das gesamtösterreichische Förderungskonzept abgestimmt sind und dem mehrjährigen regionalen Förderungsprogramm der Landwirtschaftskammer entsprechen.

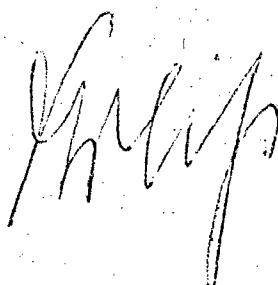
Im Weinbau werden die Vorhaben in der Hauptsache mit Hilfe des Agrarinvestitionskredites gefördert, wobei ein AIK im Ausmaß bis

- 2 -

zu 80 % der Investitionskosten mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren vorgesehen ist. In Sonderfällen wird auch noch ein bis 25 %iger Beitrag in Kombination mit einem AIK gewährt, wobei der AIK und der Beitrag zusammen nicht mehr als 2/3 der Kosten ausmachen dürfen. In diesen Fällen ist die Laufzeit des AIK jedoch auf zehn Jahre begrenzt.

Die Leistung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist aus öffentlichen Mitteln in beiden Fällen gleich groß, wobei bei den ausschließlich mit AIK geförderten Vorhaben sowohl das höhere Ausmaß des Kredites als auch die längere Laufzeit die Form der Beitragsgewährung ausgleicht.

Der Bundesminister:



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft Wien, 26. Feber 1971
Zl. 30.800-6/71

Gegenstand: Sonderrichtlinien für die
Förderung des Weinbaues 1971

1. An die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien
2. An die Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt
3. An die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Graz
4. An die Wiener Landwirtschaftskammer, Wien

Sonderrichtlinien für die Förderung des Weinbaues 1971

Zur Steigerung der Produktivität und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist die weitere Förderung des österreichischen Weinbaues erforderlich. Neben den qualitätsfördernden Maßnahmen ist der Absatz zu kostendeckenden Preisen durch den Ausbau von Lager- und Verwertungseinrichtungen zu sichern. Durch Spezialisierung ist die größtmögliche Ausnützung der hohen Investitionskosten anzustreben und durch intensive Beratung die Produktion marktkonform zu gestalten.

I. Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Die Produktionsförderung darf nur auf Maßnahmen gerichtet werden, die der Qualitätssteigerung und einer marktkonformen Ausrichtung der Produktion dienen.

1. Zinsverbilligungen zu Agrarinvestitionskrediten

sind vorgesehen für die Neuschaffung und Ergänzung der technischen Sondereinrichtungen und Spezialmaschinen für Kulturmaßnahmen in Weingärten nach den Richtlinien für zinsverbilligte Darlehen für Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (AIK).

- 2 -

2. Bis 25 %ige Beiträge aus Bundes- und Landesmitteln

Können für den Ankauf von Spezialmaschinen und Geräten (auch in Kombination mit AIK) durch Weinbauvereine gewährt werden. Bei allfälliger Koppelung von AIK mit Beihilfen ist die Höhe der Beihilfe in dem Kreditantrag zu vermerken. Die Kammer trägt die Verantwortung dafür, daß das Darlehen in Kombination mit einem Beitrag 2/3 der tatsächlichen Kosten eines Vorhalts nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Maschinen- und Geräteaktion unter Punkt 1 und 2 ist das Einvernehmen mit dem do. Maschinenreferat herzustellen.

3. Zur Anlage von Klonen und Vermehrungsweingärten

Können bis zu 50 %ige Beiträge aus Bundes- und Landesmitteln für das Pflanzmaterial gewährt werden. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Bericht über diese Klonen- und Vermehrungsweingärten mit Angabe der Größe, Lage und Sorte zur Kenntnis zu bringen.

Schulung und Aufklärung

Für die Aufwendungen bei der Schulung und Aufklärung können 66 2/3 %ige Beiträge gewährt werden, wenn 33 1/3% aus Landes- bzw. Kammermitteln beigetragen werden und zwar für:

- a) Kurse, Versammlungen, Einzelberatungen (es können allfällige Saalmieten, Tagesgelder, Honorare und anfallende Fahrtspesen für Vortragende und Beratungsorgane vergütet werden).
- b) Fachtagungen und Studienfahrten für Beratungsorgane und Lehrschauen nach Vorlage eines Programmes und Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- c) Lehr- und Kursbehelfe, Aufklärungsmaterial
- d) einschlägige Untersuchungen und Prüfungen, soweit diese im Interesse des Förderungsträgers gelegen sind und zur Schaffung entsprechender Beratungsunterlagen dienen.

- 3 -

Maßnahmen dieser Art sind den zuständigen Versuchs- und Untersuchungsanstalten zur Kenntnis zu bringen und in der Durchführung mit diesen abzusprechen.

- e) Reise- und Aufenthaltskosten von Kursteilnehmern kann unter der Voraussetzung ein Bundesbeitrag gewährt werden, wenn im Einzelfall mindestens der gleich hohe Beitrag aus Landes- bzw. Kammermitteln geleistet wird.
- f) den Bundesverbänden und Fachorganisationen, die im Rahmen der Förderung eine wertvolle Tätigkeit übernehmen, kann für Veranstaltungen gegen Vorlage eines Programmes ein bis 50 %iger Beitrag gewährt werden.

Zur Sicherung einer marktkonformen Produktion werden einschlägigen Fachorganisationen (Absatz- und Verwertungsstellen), die zu diesem Zweck Mitarbeiter mit entsprechender Vorbildung anstellen, monatliche Prämien in der Höhe bis zu S 1.500.- gewährt. Als Grundlage für die Anforderung dieser Beiträge sind die Fränkienempfänger und deren Aufgabengebiet dem ho. Bundesministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Prämie bzw. Zuschußgewährung für den Beratungsdienst aus Bundesmitteln einer anderen Förderungssparte für die gleiche Person oder Organisation ist nicht gestattet.

Die Kammern werden darauf aufmerksam gemacht, daß Personal- und Sachaufwände der Kammern aus diesem Titel nicht finanziert werden dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen unter Punkt b).

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinien dürfen keine Maßnahmen gefördert werden, die unter das landwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz fallen. Hierzu zählen auch Ausbildungsbeihilfen, Zuschüsse für Internatskosten, Fahrtkostenersatz u.a. für Personen, die unter das landwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz fallen.

II. Verbesserung der Marktstruktur

Die Entwicklung auf dem Markt erfordert eine Organisation des Absatzes und der Verwertung für die Produkte des Weinbaues. Es müssen hierzu Übernahmestellen eingerichtet

- 4 -

und die erforderlichen Lagerräume und Verwertungsanlagen geschaffen werden.

1. Für Absatzeinrichtungen in Weinbauschwerpunktgebieten kann zur Durchführung erforderlicher Bauvorhaben und für die technischen Einrichtungen und auch sonstige Anschaffungen, die im Zuge der Betriebsgründung und Betriebseausweitung notwendig werden, nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit

1. ein AIK im Ausmaß bis zu 80 % der Investitionskosten und mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren oder in Sonderfällen

2. ein bis 25 %iger Beitrag aus Mitteln des Grünen Planes allein oder in Kombination mit einem AIK - Beitrag+AIK dürfen nicht mehr als 2/3 der Kosten ausmachen -

gewährt werden.

Die Förderung der Absatz- und Verwertungseinrichtungen ist auf Vorhaben von Zusammenschlüssen von Interessenten dieses Wirtschaftzweiges oder Zusammenschlüsse von Produzenten zu beschränken und auf Vorhaben, die dem Förderungszweck erhalten bleiben. Alle Maßnahmen müssen geeignet sein, die Absatzverhältnisse und Einkommenslage einer möglichst großen Anzahl von Betrieben zu verbessern. Sämtliche Anträge dieser Art sind noch vor Weiterleitung an das zuständige Geldinstitut zur Genehmigung dem ho. Bundesministerium vorzulegen.

Die beantragten Projekte müssen auf das gesamtösterreichische Förderungskonzept abgestimmt sein und dem mehrjährigen regionalen Förderungsprogramm der zuständigen Landwirtschaftskammer entsprechen.

Dem Ansuchen ist anzuschließen:

- a) genaue Beschreibung der Maßnahmen
- b) detaillierter Kostenvoranschlag
- c) Finanzierungsplan unter Angabe der möglichen Eigenleistung
- d) Bilanzen einschließlich Rechnungsabschluß der letzten Jahre

-5-

- e) ein Gutachten der Kammer über die fachliche und wirtschaftliche Entsprechung der Maßnahme und einer ausreichenden Begründung für deren Durchführung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen, z.B. Revisionsberichte zu verlangen.

Soweit die Wirksamkeit der Investition im Sinne der Zielsetzung der Förderungsmaßnahmen dadurch verstärkt werden kann, ist mit Nachdruck eine überregionale Zusammenarbeit der einzelnen Absatz- und Verwertungseinrichtungen anzustreben.

2. Werbung

Für Absatzfördernde Veranstaltungen, wie Werbemaßnahmen, Ausstellungen und Konsumentenberatungen durch Film, Rundfunk, Presse und anderes, können, soweit sie nicht durch Förderung des Weinwirtschaftsfonds erfasst werden, Beiträge bis zu 50 % der Kosten gegen Vorlage von Ansuchen mit detailliertem Programm vom ho. Bundesministerium gewährt werden. Um einen möglichst großen Werbeeffekt zu erzielen, wird Werbemaßnahmen auf Bundesebene gegenüber solchen auf Länderebene der Vorzug gegeben.

Für die Durchführung des Förderungsprogrammes im Weinbau werden für die unter Punkt I "Verbesserung der Produktionsgrundlagen" vorgesehenen Maßnahmen der do. Kammer aus dem ordentlichen Hauhalt 1/60146 7321 034 Förderungszuwendungen und 1/60146 7378 238 Investitionsförderungen

ad 1) S 120.000,- 1/60146 7321 034 Förderungszuwendungen S 90.000,-
1/60146 7378 234 Investitionsförderung S 30.000,-

ad 2) S 60.000,- 1/60146 7321 034 Förderungszuwendungen S 60.000,-

ad 3) S 40.000,- 1/60146 7321 034 Förderungszuwendungen S 40.000,-

ad 4) S 20.000,- 1/60146 7321 034 Förderungszuwendungen S 20.000,-

in Aussicht gestellt. Die für die Durchführung des Förderungsprogrammes erforderlichen Mittel des Grünen Planes werden den Kammern auf Grund der bewilligten Vorhaben zur Verfügung gestellt. Bei der Durchführung sämtlicher Förderungsmaßnahmen sind die Vorschriften der beigefügten Allgemeinen Richtlinien zu beachten.

- 6 -

ad 4. Außerdem können für Kasinos bis 25 %ige Beiträge aus Bundes- und Landesmittel zur Anschaffung von Kellereimaschinen und Geräten gewährt werden, wenn die Einrichtungen auch für Lehr- und Versuchszwecke zur Verfügung stehen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen 1971 und die Verwendung der Förderungsmittel hat bis zum 31. März 1972 zu erfolgen.

Der Bundesminister
Weinhuber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weinhuber